

**BEKANNTMACHUNG**  
**der Stadt Meinerzhagen**

**Satzung über den Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 20.12.2023**

**I.**

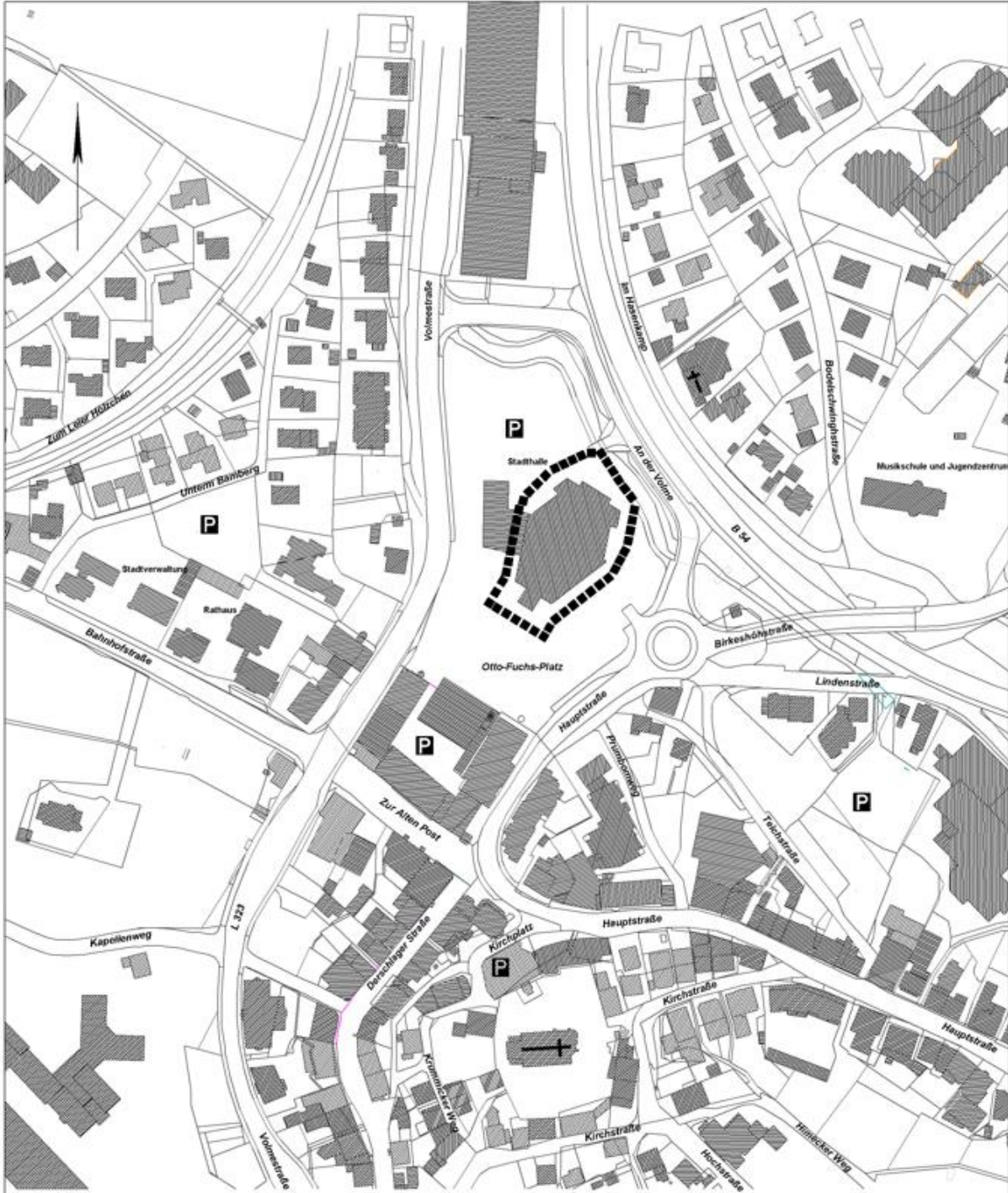
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.11.2023 den im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB i. V. mit § 13 Abs. 2 BauGB aufgestellten Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ als Satzung beschlossen.

Diese Satzung beruht auf § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW, S. 666 / SGV. NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung, den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 221), in Verbindung mit der Neufassung der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176, S.6), des § 89 Abs. 1 u. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21. Juli 2028 (GV. NRW S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW S. 1086) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

**Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans):**

Das ca. 0,35 ha große Plangebiet liegt am nördlichen Rand der Innenstadt Meinerzhagens zwischen der Straße „An der Volme“ und dem Otto-Fuchs-Platz und umfasst dort einen Teil des in städtischem Eigentum befindlichen Grundstücks Gemarkung Meinerzhagen, Flur 36, Flurstück 471 mit aufstehender Stadthalle.

Die Abgrenzung des Plangeltungsbereiches ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



**Abgrenzung des Bebauungsplanes  
Nr. 81 "Stadthalle"**

## Planungsziel und Inhalt des Bebauungsplans:

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Um- und Anbau der Stadthalle zum sozio-kulturellen Zentrum für die Stadtgesellschaft (Bürgerhalle) zu schaffen. Hierzu wird ein mit der bisherigen Festsetzung „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Fußgängerbereich/Multifunktionsplatz, öffentlich“ belegter Teilbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Stadtkern“ überplant und mit der neuen Festsetzung „Kerngebiet“ (MK) und der Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche überlagert.

## II.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplanes Nr. 81 „Stadthalle“ der Stadt Meinerzhagen in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung vom 08.11.2023 liegen vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Unterlagen können aber auch hier eingesehen bzw. heruntergeladen werden:

- [Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ \(Planzeichnung\)](#)
- [Begründung zum Bebauungsplan Nr. 81 „Stadthalle“ vom 08.11.2023](#)

### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
  - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 20.12.2023

Der Bürgermeister

gez.  
Nesselrath